



Abteilung 7

Ergeht per E-Mail an Verteiler

➔ **Gemeinden, Wahlen und
ländlicher Wegebau**

**Referat Gemeindeaufsicht und
Wirtschaftliche Angelegenheiten**

Bearb.: MMag.Dr. Hans-Jörg Hörmann
Tel.: +43 (316) 877-2717
Fax: +43 (316) 877-4283
E-Mail: gemeindeaufsicht@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: ABT07-37809/2014-85

Graz, am 19.12.2018

Ggst.: Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015
Allgemeine Information der Gemeindeaufsicht Steiermark
Leitfaden zur Eröffnungsbilanz der Gemeinden (Version: 1.0)

Die Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015, BGBl. II Nr. 313/2015 (kurz: VRV 2015) wurde mit Verlautbarung im BGBl. II Nr. 17/2018 am 23. Jänner 2018 umfassend novelliert. Mit dieser Novelle wurden die Anlagen der VRV 2015 wesentlich geändert sowie der Verordnungstext in einigen Punkten klargestellt bzw. Erleichterungen für die Gemeinden und Städte eingearbeitet.

Die Bestimmungen der VRV 2015 sind gemäß § 40 Abs 2 VRV 2015 für Gemeinden spätestens für das Finanzjahr (Haushaltsjahr) 2020 (Voranschläge und Rechnungsabschlüsse) anzuwenden. Die politischen Gemeindeferenten haben in ihrem ersten BürgermeisterInnen-Brief zur Umsetzung der VRV 2020 am 23.05.2018 mitgeteilt, dass die VRV 2015 erstmalig für das Haushaltsjahr 2020 von sämtlichen Gemeinden und Gemeindeverbände nach dem Steiermärkischen Gemeindeverbandsorganisationsgesetz anzuwenden ist.

Bis zur erstmaligen Anwendung – konkret mit der Erstellung des Voranschlagsentwurfes 2020 in der zweiten Jahreshälfte 2019 – sind umfangreiche Umsetzungsmaßnahmen durch das Land Steiermark und die steirischen Städte und Gemeinden zu setzen:

- Novellierung der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967
- Novellierung des Statutes der Landeshauptstadt Graz
- Erlassung einer (neuen) Gemeindehaushaltsverordnung
- Novellierung gegebenenfalls weiterer Rechtsgrundlagen des Landes Steiermark aufgrund der oben angeführten Novellen bzw. der VRV 2015
- Schulung der Mandatäre und der Mitarbeiter der steirischen Städte und Gemeinden
- Vorbereitungen der Städte und Gemeinden, um die VRV 2015 anwenden zu können, wie etwa die Ersterfassung der Vermögenswerte

Zum aktuellen Stand der Umsetzungsmaßnahmen des Landes Steiermark:

Das Land Steiermark hat nach Verlautbarung der Novelle der VRV 2015 unverzüglich mit den legislativen Umsetzungsmaßnahmen der VRV 2015 auf der steirischen Gemeindeebene begonnen. Es wurden Novellen der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967 und des Statutes der Landeshauptstadt Graz sowie eine (neue) Gemeindehaushaltsverordnung (in der Folge kurz: Gemeindehaushaltsrecht 2018 oder GHR 2018) vorbereitet. Die **Novelle der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967** wird im Unterausschuss Gemeinden des **Landtages Steiermark** verhandelt.

In Abstimmung mit den Interessensvertretungen der österreichischen Städte und Gemeinden haben die beamteten Vertreter der Gemeindeaufsichtsbehörden Österreichs mit der Statistik Austria die Gemeindehaushaltsdatenschnittstelle (**GHD-Schnittstelle Version 5.5**) **verhandelt**. Diese Schnittstelle ist seit 18.12.2018 auf der Homepage der Statistik Austria,

http://www.statistik.at/web_de/frageboegen/gebarung_oeffentlicher_sektor/index.html,

veröffentlicht.

Aufbauend auf die neue GHD-Schnittstelle V 5.5 wird im ersten Halbjahr 2019 das Gemeinde-Bonitätssystem des Landes Steiermark (GemBon; GemFin) überarbeitet und den Voraussetzungen der VRV 2015 angepasst. Das neue Datensystem wird den steirischen Gemeinden voraussichtlich im September 2019 zur Verfügung stehen.

Die Abteilung 7 wurde von den politischen Gemeindeferenten beauftragt, in einer gesondert eingerichteten Steuerungsgruppe, der die politischen Büros der Landeshauptleute sowie der Gemeindebund Steiermark und der Österreichische Städtebund, Landesgruppe Steiermark, angehören, die maßgeblichen Entscheidungen im Hinblick auf die VRV 2015 und deren Umsetzung in der Steiermark zu koordinieren.

Als ein Ergebnis dieser Steuerungsgruppe hat die Abteilung 7 einen **Leitfaden zur (Erst-)Erfassung von Vermögenswerten für die Eröffnungsbilanz einer Gemeinde auf Basis der VRV 2015** (Leitfaden zur Eröffnungsbilanz der Gemeinden) **erarbeitet**.

Zum Leitfaden zur Eröffnungsbilanz der Gemeinden:

Der Leitfaden zur Eröffnungsbilanz der Gemeinden soll die steirischen Städte und Gemeinden bei ihrer Tätigkeit der Vorbereitung und Beschlussfassung der Eröffnungsbilanz nach der VRV 2015 unterstützen. Die Eröffnungsbilanz ist vom Gemeinderat einer Gemeinde spätestens in derselben Gemeinderatssitzung, in der der erste Rechnungsabschluss nach der VRV 2015 zu beschließen ist (für das Haushaltsjahr 2020), vor Beschlussfassung des Rechnungsabschlusses zu beraten und zu beschließen.

Die Städte und Gemeinden haben damit die Möglichkeit, bis zur Beschlussfassung der Eröffnungsbilanz durch den Gemeinderat, Vermögenswerte zu erfassen und gegebenenfalls zu bewerten. Dabei sollen sich die steirischen Städte und Gemeinden an dem nunmehr vorliegenden Leitfaden orientieren.

Im Zusammenhang mit der Einführung des Drei-Komponenten-Haushaltes und der damit untrennbar verknüpften Anforderung der Einführung einer doppelten Buchführung der Gemeinden sind folgende Voraussetzungen von den Gemeinden zu schaffen:

- Einrichtung eines integrierten Drei-Komponenten-Haushaltes bestehend aus dem Ergebnis-, dem Finanzierungs- und dem Vermögenshaushalt
- Verbuchung sämtlicher wirtschaftlich relevanter Sachverhalte auf Basis der Grundsätze doppelter Buchführung für Gemeinden
- Jährliche Erstellung von Voranschlägen und Rechnungsabschlüssen auf Basis der VRV 2015 und des neuen Haushaltsrechtes der steirischen Gemeinden

Die Abteilung 7 hat – unter Kenntnis der Leitfäden der übrigen Bundesländer (Niederösterreich, Burgenland, Oberösterreich, Tirol und Vorarlberg) – ergänzende Unterlagen (Kontierungsleitfaden der KDZ zur VRV 2015, ÖWAV Arbeitsbehelf 61, Erläuterungen zur VRV 2015) herangezogen, um für die steirischen Städte und Gemeinden ein möglichst umfassendes und aktuelles Bild über die Möglichkeiten bei der Ersterfassung der Vermögenswerte nach der VRV 2015 zu geben.

Für die **Erstellung der Eröffnungsbilanz** wurde unter Beachtung der Bestimmungen der VRV 2015 die **möglichst einfachste Lösung** vorgeschlagen. Dabei wurde insbesondere auf kleinere Gemeinden Rücksicht genommen.

Der vorliegende Leitfaden wurde mit dem ausschließlichen Ziel erstellt, als **Hilfsmittel bei der praktischen Arbeit zur Erstellung der Eröffnungsbilanz** zu dienen und verzichtet daher möglichst weitgehend auf allgemeine Erläuterungen und theoretische Abhandlungen. Es wird daher möglichst auf Hinweise zur Folgebewertung von Vermögenswerten nach der VRV 2015 verzichtet.

Die Grundsystematik der Erfassung der wirtschaftlichen Sachverhalte auf Konten und deren Zusammenfassung zu den einzelnen Positionen des Ergebnis-, Finanzierungs- und Vermögenshaushaltes wird zu Beginn des Leitfadens zum besseren Verständnis des Wirkens der Eröffnungsbilanz und der folgenden Rechnungsabschlüsse näher erläutert.

Darüber hinaus wird die neue deutlich klarere Grundstruktur der wirtschaftlichen Unternehmungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit und der Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit systematisch beschrieben und in die bestehenden Tätigkeitsfelder einer Gemeinde eingeordnet.

Die Hinweise und Anleitungen sollen den zuständigen **Sachbearbeiter in die Lage versetzen**, sowohl den **Vermögenshaushalt selbständig einzurichten** als auch die künftige Erfassung von Sachverhalten im Ergebnis- und Finanzierungshaushalt vorzubereiten.

Aufgrund des Urheberrechtes war es der Abteilung 7 nicht möglich, wertvolle Hinweise im ÖWAV-Arbeitsbehelf 61, VRV in der Abwasser-, Abfall- und Schutzwasserwirtschaft (2018) im Leitfaden umfassend einzuarbeiten. In Abstimmung mit den Interessensvertretungen der steirischen Städte und Gemeinden werden diese sämtlichen Städten und Gemeinden ein Exemplar dieses ÖWAV-Arbeitsbehelfes-61 kostenlos zur Verfügung stellen.

Der **Leitfaden zur Eröffnungsbilanz der Gemeinden** wird in der **Version 1.0** aufgelegt. Es ist angedacht, bei Unklarheiten über einzelne Formulierungen oder bei neuen Erkenntnissen zur Eröffnungsbilanz durch Auflage einer neuen Version des Leitfadens die steirischen Städte und Gemeinden einheitlich und nachvollziehbar zu informieren. Sobald eine **neue Version** des Leitfadens aufgelegt wird, werden die Adressaten dieses Schreibens **gesondert informiert**.

Hinweis zu den Schulungen für Mitarbeiter der steirischen Städte und Gemeinden:

Die Interessensvertretungen haben in Abstimmung mit der Abteilung 7 ein umfassendes Schulungsprogramm zur Umsetzung der VRV 2015 ausgearbeitet. Dieses aus verschiedenen Modulen bestehende **Schulungsprogramm** soll die steirischen Städte und Gemeinden bei den anstehenden Tätigkeiten der laut Gemeindebund Steiermark **größten und umfangreichsten Reform unterstützen**.

Die Abteilung 7 begrüßt die Anstrengung der Interessensvertretungen ihren Mitgliedsgemeinden, bestmögliche Schulungen zur anstehenden umfassenden Haushaltsrechtsreform anzubieten. Gleichzeitig ersucht die Abteilung 7 sämtliche Städte und Gemeinden das Schulungsangebot der Interessensvertretungen „VRV 2015 Schulungskonzept“ zu nutzen und Mitarbeiter zu den einzelnen Modulen zu entsenden.

Im Zusammenhang mit der Eröffnungsbilanz der Gemeinden bietet das Schulungsprogramm im **Modul 2 „Erfassung und Bewertung der Vermögenswerte“** durch ausgewiesene Fachexperten einen Überblick über die (Erst-)Erfassung der Vermögenswerte nach der VRV 2015 an. Das Modul 2 wird im Jänner 2019 noch angeboten.

Anfragen an die Abteilung 7 zum Leitfaden:

Die **Abteilung 7** ist bemüht, die steirischen Städte und Gemeinden **einheitlich und transparent** über die einzelnen Bereiche im Zusammenhang mit dem neuen Haushaltsrecht, insbesondere der Eröffnungsbilanz, zu informieren und zu **beraten**.

Um diesem Ziel entsprechen zu können, wird ersucht, **Fragen**, die etwa durch den Leitfaden zur Eröffnungsbilanz der Gemeinden nicht geklärt werden können, der Abteilung 7, gegebenenfalls unter Angabe des Sachverhaltes, **schriftlich** per E-Mail (abteilung7@stmk.gv.at) zu **übermitteln**.

Mit freundlichen Grüßen
Für die Steiermärkische Landesregierung
Der Abteilungsleiter

Mag. Wolfgang Wlattnig
(elektronisch gefertigt)

Ergeht nachrichtlich an:

- Sämtliche Städte und Gemeinden der Steiermark (per E-Mail)
- Sämtliche Bezirkshauptmannschaften der Steiermark (per E-Mail)
- Sämtliche Sozialhilfeverbände der Steiermark (per E-Mail)
- Gemeindebund Steiermark (per E-Mail)
- Österreichischer Städtebund Landesgruppe Steiermark (per E-Mail)
- Bundesministerium für Finanzen, Abteilung II/3 - Finanzverfassung und Finanzausgleich:
Post.ii-3@bmf.gv.at
- Rechnungshof (per E-Mail)
- Landesrechnungshof Steiermark (per E-Mail)
- Abteilung 8 per E-Mail
- Abteilung 11 per E-Mail
- Abteilung 13 per E-Mail mit der Bitte um Weiterleitung an sämtliche Abfallwirtschaftsverbände der Steiermark (per E-Mail)

- Abteilung 14 per E-Mail
- Abteilung 17 per E-Mail
- Politisches Büro LH Hermann Schützenhöfer per E-Mail
- Politisches Büro LH-Stv. Mag. Michael Schickhofer per E-Mail